

STADT LAGE

B e r i c h t

über die

Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| A. Erstellungsauftrag | 1 |
| B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung | 2 |
| C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss | 5 |
| I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung | 5 |
| II. Konsolidierungskreis | 6 |
| III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse | 7 |
| 1. Konsolidierungskreis und -methode | 8 |
| 2. Gesamtabschluss | 9 |
| 3. Gesamtlagebericht | 10 |
| 4. Beteiligungsbericht | 10 |
| IV. Ausgewählte Erläuterungen zum Gesamtabschluss 31. Dezember 2011 | 10 |
| D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen | 14 |

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

Anlagen

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011
 - 2. Gesamtergebnisrechnung 2011
 - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2011
 - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
 - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2
 - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2011
 - 5. Beteiligungsbericht der Stadt Lage 2011

- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

A. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Lage beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 der

Stadt Lage,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Lage („Mutterunternehmen“),
- Abwasserbetrieb Lage und
- Stadtwerke Lage GmbH.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Lage.

Die Erstellung des Beteiligungsberichts, des Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags. Der Beteiligungsbericht wurde im Rahmen der Erstellungsarbeiten von uns ausgewertet. Den Gesamtlagebericht haben wir einer Plausibilitätsbeurteilung unterzogen.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Aus den uns von den Vertretern der Stadt, der Stadtwerke und des städtischen Abwasserbetriebs übermittelten Informationen und unter Verwendung der uns aus den Abschlussprüfungen vorliegenden Daten haben wir den Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, erstellt. Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht wurden durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche „Kernhaushalt“, Abwasserbetrieb der Stadt Lage sowie die Stadtwerke Lage GmbH werden von uns geprüft. Für die Bereiche Abwasserbetrieb und Stadtwerke haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgten eine Fortführung der aufgedeckten stillen Reserven sowie die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 haben wir Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssausagen,
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt Lage zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung im Monat Oktober 2015 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt in einer berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns aufgestellt.

Der Gesamtabschluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Lage (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Bei den Jahresabschlüssen des städtischen Abwasserbetriebs Lage und der Stadtwerke Lage GmbH handelt es sich um nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschlüsse, sodass diese in die Gliederung einer Kommunalbilanz II für das Neue Kommunale Finanzmanagement transformiert wurden. Für alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabschlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Lage als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Städtischer Abwasserbetrieb Lage und
- Stadtwerke Lage GmbH.

Nicht einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

Im Hinblick auf die Konsolidierungsvorschriften und in Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW wurde auf die Einbeziehung der nachfolgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss verzichtet:

- Abfallwirtschaftsverband Lippe (Beteiligungshöhe: 8,00 %),
- Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH (Beteiligungshöhe: 4,90 %),
- Wohnbau Detmold eG (Beteiligungshöhe: 0,26 %),
- Wohnbau Lemgo eG (Beteiligungshöhe: 0,034 %),
- WV Energie GmbH (Beteiligungshöhe: 0,037 %),
- Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (Beteiligungshöhe: 5,00 %),
- Netzwerk Lippe Beschäftigungsförderungsgesellschaft (Beteiligungshöhe: 2,03 %),
- Lippe Tourismus und Marketing AG (Beteiligungshöhe: 0,36 %),
- Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG (Beteiligungshöhe: 0,0002 %) und
- Kommunale Aktionärsvereinigung der RWWE AG (Beteiligungshöhe: 1,00 %).

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 3 HGB ist durch uns auch zu beurteilen, ob die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie konsolidierungsbedingte Anpassungen ordnungsmäßig sind. Von dieser Pflicht sind wir jedoch insofern befreit, als wir uns auf geprüfte Jahresabschlüsse stützen können, soweit diese bereits nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt worden sind.

Vorliegend wurden der Jahresabschluss der Stadt Lage sowie der Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH und des Städtischen Abwasserbetriebs Lage durch unsere Gesellschaft geprüft. Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB bzw. § 101 GO NRW versehen. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche kommen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Ansatz.

Die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse ist gegeben. Konsolidierungsbedingte Anpassungen an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Lage wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei sich keine Beanstandungen ergaben.

Kopie zur Beratung im ~~in~~ zuständiger ~~in~~ Gremien

1. Konsolidierungskreis und -methode

Erstellung des Gesamtabchlusses

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

Vollkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs, somit den Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt.

Die Stadt Lage hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 das Sondervermögen Städtischer Abwasserbetrieb Lage zulässigerweise mit dem Substanzwertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die stillen Reserven zum fiktiven Erwerbszeitpunkt aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben.

Die Stadtwerke Lage wurden in der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 zulässigerweise mit dem Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Finanzanlage und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert aufgedeckt, da zum Erwerbsstichtag laut Auskunft keine stille Reserven oder stille Lasten bestanden. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird nach § 50 Abs. 1 und 2 gemäß § 309 HGB mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Zwischenergebniseliminierung

Wesentlich Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte daher verzichtet werden.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB die Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche miteinander zu verrechnen. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen wurden vernachlässigt.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB die gegenseitigen Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen. Unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen wurden vernachlässigt.

Abschließend stellen wir fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gegeben ist.

2. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt. Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufzustellen, wobei die indirekte Methode angewendet wurde. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Grundstücksvorräten sowie erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach der GemHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

3. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie unseren im Rahmen der Erstellung gewonnenen Erkenntnissen. Die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

4. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde von uns – ohne weitere Beurteilungen durchzuführen – dem Gesamtabchluss beigefügt. Hinsichtlich der Bestimmung des Konsolidierungskreises haben wir den Beteiligungsbericht ausgewertet.

IV. Ausgewählte Erläuterungen zum Gesamtabchluss 31. Dezember 2011

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Lage in dem vorliegenden Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002.

Die Stadt Lage hat zum 1. Januar 2007 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz vorgelegt. Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW waren die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im städtischen Jahresabschluss dar.

Weiterhin wurde durch die Stadt eine Gesamtabchlussrichtlinie erstellt, die die wesentlichen Eckpunkte der einheitlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für den Konzern festlegt.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Als wesentliche Bewertungsgrundlagen sind hier genannt:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgeführten Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die Stadt an den Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Anpassungen von Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bei Vermögensgegenständen der Stadtwerke Lage GmbH sowie des Städtischen Abwasserbetriebs Lage erfolgten im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung auf Grund von Wesentlichkeitsaspekten nicht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden mit dem Nennwert ausgewiesen. Bei langfristigen nicht verzinslichen Forderungen wird, soweit durch eine Gegenleistungsverpflichtung keine Zinskompensation erfolgt, mit Hilfe eines angemessenen Zinssatzes der Barwert der Forderungen angesetzt. Forderungen, deren Werthaltigkeit zweifelhaft oder nicht mehr gegeben ist, werden wertberichtigt bzw. abgeschrieben.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Lage auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Zugrundelegung von Echtzeitdaten.

Unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, soweit ihre Nachholung hinreichend konkretisiert ist, wurden nicht durch einen Bewertungsabschlag, sondern in Form von Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigt. Weitere Instandhaltungsrückstellungen des Städtischen Abwasserbetriebs Lage und der Stadtwerke Lage GmbH wurden im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsunterschieden aus Wesentlichkeitsaspekten nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Steuern, Gebühren, Beiträge

Das NKF beinhaltet – wie das kaufmännische Rechnungswesen – grundsätzlich das Bruttoprinzip (§ 11 GemHVO NRW), d. h., Erträge und Aufwendungen sind getrennt zu erfassen. § 19 GemHVO NRW erlaubt hiervon bezüglich der Abgaben, abgabenähnlichen Erträge und allgemeinen Zuweisungen eine Abweichung. Er trägt damit dem Umstand der Praxis Rechnung, dass bei den genannten Ertragsarten regelmäßig nachträgliche Korrekturen der Veranlagung zu erwarten sind. Handelt es sich um eine andauernde, regelmäßig wiederkehrende Leistungspflicht des Dritten, so werden Erstattungen von zu viel berechneten und gezahlten Beträgen mit den späteren Zahlungen verrechnet oder müssen zurückgezahlt werden. Für den Ausweis bedeutet dies, dass Rückzahlungen von den Erträgen abzusetzen sind. Zu den Abgaben im Sinne des § 19 GemHVO NRW gehören z. B. Steuern, Gebühren und Beiträge.

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die auf Grund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Ausgewiesen werden insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Veränderungen hinsichtlich der Pensions- und Personalkostenrückstellungen sowie pauschalierte Lohnsteuer.

Versorgungsaufwendungen

Unter den Versorgungsaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die laufenden Beiträge zur Versorgungskasse und Veränderungsbuchungen der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen.

Transferaufwendungen

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung fallen Aufwendungen an, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch, und werden im Rahmen des Rechnungswesens als Transferaufwendungen erfasst. Beispiele für Transferaufwendungen sind die Kreis- und Gewerbesteuerumlage, Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe oder gewährte Zuschüsse.

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Lage:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Lage für den Stichtag zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß im Rahmen der Erstellung nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabchlusses bzw. Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts sprechen.

Münster, am 10. Februar 2016

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

**Gesamtbilanz
Stadt Lage
zum 31. Dezember 2011**

AKTIVA

PASSIVA

| | € | Haushaltsjahr € | Vorjahr € | | € | Haushaltsjahr € | Vorjahr € |
|---|----------------|-----------------------|-----------------------|---|---------------|-----------------------|-----------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | A. Eigenkapital | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | 514.284,70 | 532.329,31 | I. Allgemeine Rücklage | 19.718.507,80 | | 19.870.511,12 |
| II. Sachanlagen | | | | II. Ausgleichsrücklage | 3.454.275,54 | | 6.605.694,70 |
| 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 17.968.642,24 | | 17.983.323,99 | III. Ergebnisvorräte | 2.433.763,10 | | 1.001.835,77 |
| 2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 92.834.088,46 | | 94.902.172,58 | IV. Gesamtbilanzergebnis | 2.332.126,75 | | -1.587.626,20 |
| 3. Infrastrukturvermögen | | | | V. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter | 2.809.911,14 | | 2.755.101,23 |
| 3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens | 12.510.706,56 | | 12.503.226,56 | | | 30.748.584,33 | 28.645.516,62 |
| 3.2. Brücken und Tunnel | 649.004,07 | | 688.116,00 | B. Sonderposten | | | |
| 3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 89.267.602,59 | | 89.868.791,86 | I. Sonderposten für Zuwendungen | 54.162.515,44 | | 55.204.553,22 |
| 3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 50.213.780,79 | | 51.452.130,54 | II. Sonderposten für Beiträge | 49.837.866,86 | | 50.659.977,91 |
| 3.5. Gasversorgungsanlage | 5.845.151,28 | | 5.625.132,00 | III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 14.185,67 | | 32.257,46 |
| 3.5. Wasserversorgungsanlagen | 10.793.517,25 | | 9.839.240,00 | | | 104.014.567,97 | 105.896.788,59 |
| 3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 6.469.249,49 | | 6.419.245,00 | C. Rückstellungen | | | |
| | 175.749.012,03 | | 176.395.881,96 | I. Pensionsrückstellungen | 33.690.239,00 | | 32.060.554,07 |
| 4. Bauten auf fremdem Grund und Boden | 116.133,32 | | 136.172,00 | II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 51.000,00 | | 51.000,00 |
| 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 17,00 | | 17,00 | III. Instandhaltungsrückstellungen | 5.172.938,03 | | 6.771.561,62 |
| 6. Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 4.429.247,27 | | 1.877.442,27 | IV. Steuerrückstellungen | 181.164,46 | | 368.535,30 |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5.310.652,42 | | 5.327.028,01 | V. Sonstige Rückstellungen | 5.905.682,52 | | 11.398.489,44 |
| 8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 2.644.217,23 | | 1.444.080,81 | | | 45.001.024,01 | 50.650.140,43 |
| | | 299.052.009,97 | 298.066.118,62 | D. Verbindlichkeiten | | | |
| III. Finanzanlagen | | | | I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 92.964.426,37 | | 88.662.015,56 |
| 1. Beteiligungen | 3,00 | | 3,00 | II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 21.346.298,84 | | 18.902.000,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 235.226,13 | | 235.486,13 | III. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die der Kreditaufnahme gleichkommen | 7.296.690,25 | | 7.506.783,71 |
| 3. Ausleihungen | 306.458,56 | | 314.306,30 | IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.209.975,08 | | 2.348.565,35 |
| | | 541.687,69 | 549.795,43 | V. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.647.487,83 | | 2.599.399,38 |
| | | 300.107.982,36 | 299.148.243,36 | | | 125.464.878,37 | 120.018.764,00 |
| B. Umlaufvermögen | | | | E. Passive Rechnungsabgrenzung | | 5.696.312,30 | 5.633.895,29 |
| I. Vorräte | | | | | | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | | 4.173.809,46 | 5.159.814,50 | | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | |
| 1. Forderungen | 3.863.517,37 | | 3.372.799,71 | | | | |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 245.503,14 | | 270.479,82 | | | | |
| | | 4.109.020,51 | 3.643.279,53 | | | | |
| III. Liquide Mittel | | 1.828.591,27 | 2.362.516,07 | | | | |
| | | 10.111.421,24 | 11.165.610,10 | | | | |
| C. Aktive Rechnungsabgrenzung | | 705.963,38 | 531.251,47 | | | | |
| | | 310.925.366,98 | 310.845.104,93 | | | 310.925.366,98 | 310.845.104,93 |

Stadt Lage**Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

| | Ergebnis des Haushaltsjahres | Ergebnis des Vorjahres |
|---|---------------------------------|---------------------------|
| | € | T€ |
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben | 23.541.871,97 | 24.223.768,25 |
| 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 21.942.963,46 | 21.669.196,39 |
| 3. Sonstige Transfererträge | 349.212,84 | 391.136,41 |
| 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 13.360.582,13 | 13.347.495,04 |
| 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 12.670.609,91 | 12.759.733,64 |
| 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 2.099.729,90 | 2.077.528,90 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | 8.829.686,49 | 3.087.082,47 |
| 8. Aktivierte Eigenleistungen | 392.240,82 | 302.706,31 |
| 9. Ordentliche Gesamterträge | 83.186.897,52 | 77.858.647,41 |
| 10. Personalaufwendungen | 17.783.404,86 | 17.751.789,67 |
| 11. Versorgungsaufwendungen | 1.297.542,11 | 1.189.468,63 |
| 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 13.862.037,82 | 14.288.936,05 |
| 13. Bilanzielle Abschreibungen | 9.042.210,16 | 9.398.772,07 |
| 14. Transferaufwendungen | 25.238.181,96 | 25.135.553,85 |
| 15. Sonstige ordentliche Aufwendungen | 8.868.548,03 | 7.979.366,94 |
| 16. Ordentliche Gesamtaufwendungen | 76.091.924,94 | 75.743.887,21 |
| 17. Ordentliches Gesamtergebnis | 7.094.972,58 | 2.114.760,20 |
| 18. Finanzerträge | 389.033,57 | 1.163.053,85 |
| 19. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 4.679.125,81 | 4.456.167,99 |
| 20. Gesamtfinanzergebnis | - 4.290.092,24 | - 3.293.114,14 |
| 21. Gesamtjahresergebnis | 2.804.880,34 | - 1.178.353,94 |
| 22. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | 472.753,59 | 409.272,26 |
| 23. Gesamtbilanzergebnis | 2.332.126,75 | - 1.587.626,20 |

3. Gesamtanhang

3.1. Allgemeines

Die Stadt Lage hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabchluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Verbindlichkeitspiegels gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW gelangte die Anlage 25 der VV Muster zur GO und GemHVO NRW zur Anwendung.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW wurden die Regelungen des HGB in ihrer im Haushaltsjahr gültigen Fassung beachtet.

3.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Stadt Lage ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt und hat diese wie folgt im Gesamtabchluss berücksichtigt:

| Beteiligung | Anteil Stadt | Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2011 |
|--|--------------|--|
| Abwasserbetrieb Lage | 100 % | 25.931.686,00 € |
| Stadtwerke Lage GmbH | 55 % | 6.202.000,00 € |
| Abfallwirtschaftsverband Lippe | 8,0 % | 16.000,00 € |
| Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH | 4,9 % | 9.800,00 € |
| Wohnbau Detmold eG | 0,26 % | 6.355,00 € |
| Wohnbau Lemgo eG | 0,034 % | 800,00 € |
| WV Energie GmbH | 0,037 % | 1.040,00 € |
| Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe | 5,0 % | 2.556,46 € |
| Netzwerk Lippe Beschäftigungsförderungsgesellschaft | 2,03 % | 520,00 € |
| Lippe Tourismus und Marketing AG | 0,36 % | 207,00 € |

| | | |
|---|----------|----------|
| Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG | 0,0002 % | 160,00 € |
| Kommunale Aktionsnärvereinigung der RWWE AG | 1,0 % | 260,00 € |
| KRZ Lemgo | * | 1,00 € |
| Sparkassenzweckverband | * | 1,00 € |

* Bei den umlagefinanzierten Zweckverbänden sind keine prozentualen Anteile an dem Unternehmen zu bestimmen.

Der Abwasserbetrieb Lage und die Stadtwerke Lage GmbH werden nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW aufgrund der bestehenden Stimmenmehrheit vollkonsolidiert.

Bei den restlichen Beteiligungen konnte aufgrund von untergeordneter Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabschluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet werden.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Lage sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen städtischen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabschluss beigelegt ist.

3.3. Gesamtabschlussstichtag

Der Gesamtabschluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Stadt Lage, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 aufgestellt. Alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

3.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Dies erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 HGB.

Die Stadt Lage hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 das Sondervermögen Städtischer Abwasserbetrieb zulässigerweise mit der Substanzwertmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung der verselbständigten Aufgabenbereiche verzichtet. Im Rahmen der Substanzwertmethode erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabschluss. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, den Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des

Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die stillen Reserven und Lasten zum fiktiven Erwerbszeitpunkt aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben.

Für die Stadtwerke Lage GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2007 das Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt. Dies führt zu einem Unterschiedsbetrag in der Kapitalkonsolidierung, da der Buchwert des Eigenkapitals der Stadtwerke nicht mit dem Beteiligungsbuchwert der Stadt übereinstimmt. Dieser Unterschiedsbetrag ist in einem ersten Schritt bis zur Höhe der stillen Reserven oder stillen Lasten auf die Vermögens- und Schuldenwerte zu verteilen. Da eine Aufdeckung und Fortschreibung von stillen Reserven nicht ohne verhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf eine Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten verzichtet. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert in der Gesamtbilanz anzusetzen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde auf Grund eines Wahlrechtes gemäß § 50 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 3 und § 309 HGB mit der Rücklage verrechnet.

3.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatzsteuer wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

3.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurde keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabchluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben. Die Form der degressiven Abschreibung kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht. Dementsprechend wurde auf eine Anpassung der Abschreibungsmethode bei den Stadtwerken Lage verzichtet. Denn soweit steuerlich zulässig, werden dort die Abschreibungen nach der degressiven Methode vorgenommen.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW regelmäßig auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Lage, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert.

Für Gegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, sind Festwerte gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO gebildet worden. Hierbei wird unterstellt, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Sie werden daher mit gleich bleibendem Wert und mit gleich bleibender Menge angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Im Abwasserbetrieb sowie bei den Stadtwerken werden die Anschaffungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 150 Euro netto gemäß § 6 Abs. 2a S. 4 EStG im Zugangsjahr in voller Höhe als laufender Aufwand behandelt. Für Wirtschaftsgüter im Wert von 150 Euro netto bis einschließlich 1.000 Euro netto wird gemäß § 6 Abs. 2a S.1 EStG ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre linear aufgelöst wird. Auf eine Anpassung wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden – unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips – grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, insofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzel- und Pauschalwertberichter-

ungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2011 ausgewiesen.

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2007 ausgewiesen.

Als Gesamtbilanzergebnis des „Konzerns Stadt Lage“ wird ein Betrag von 2.332.126,75 Euro ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die beim Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Lage sowie der Stadtwerke Lage GmbH bilanzierten Empfangenen Ertragszuschüsse werden hingegen in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz der bezuschussten Anlagengegenstände abgeschrieben. Auf eine konzerneinheitliche Anpassung der Auflösung von Sonderposten wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des „Konzerns Kommune“ verzichtet.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Gebührenhaushalte am Ende eines Kalkulationszeitraums, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Aus dem Haushaltsjahr 2011 besteht für den Bereich Abfallentsorgungsgebühren ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von € 163.820,13. Dieser Betrag wird in einer späteren Gebührenkalkulation anzusetzen sein.

Der Bereich „Winterwartung“ erreichte aufgrund der Witterung im Winter 2010/2011 keine Kostendeckung, die entstandene Kostenunterdeckung in Höhe von € 306.020,00 konnte mit der Überdeckung aus dem Winter 2011/2012 (45.915,24 €) teilweise ausgeglichen werden. Die verbleibende Unterdeckung wird in den kommenden Jahren auszugleichen sein, sie wird nicht in der Bilanz dargestellt.

Pensions- und Beihilferückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Westfälischen Versorgungskasse angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Dienst Eintritts.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Anpassungen der Rückstellungen nach BilMoG in den Einzelabschlüssen der Töchter wurden im Gesamtabchluss der Stadt Lage rückgängig gemacht.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2011 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbot nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabchluss erfasst. Abweichend hiervon wurden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt ihrer Verbescheidung festgesetzt.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist in der kommunalen Rechnungslegung nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in der Regel über die Allgemeine Rücklage korrigiert.

3.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) ist dem Anhang als Anlage 2 beigelegt.

Die Berechnung der Kapitalflussrechnung hat sich im Vergleich zum Vorjahr geändert. Im Vorjahr wurde die Kapitalflussrechnung auf Basis des Gesamtbilanzgewinns berechnet. Ab 2011 erfolgt die Berechnung der Kapitalflussrechnung auf Basis des Gesamtjahresergebnisses.

3.7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

3.7.1. Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Aus bestehenden Leasingverträgen bestanden zum 31.12.2011 Verpflichtungen bis zur regulären Beendigung der Verträge in Höhe von T€ 183. Im Jahr 2011 wurden Leasingraten in Höhe von T€ 134 gezahlt.

3.7.2. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der seit 2006 erfolgte Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssicherung bzw. -optimierung wurde in 2011 um einen weiteren Vertrag erweitert. Ende 2011 bestanden somit insgesamt 20 Derivatvereinbarungen, davon drei Zins- und Währungsswaps. Vier Vereinbarungen kommen als sogenannte „Forward-Swaps“ erst 2013 beziehungsweise 2023 – einer davon im Anschluss eines derzeit laufenden Derivates – zum Tragen. Die Vereinbarungen überdecken die Konditionen von insgesamt 26 Kommunalkredit-Grundgeschäften, davon 13 Darlehen der Stadt mit einem Restschuldvolumen am 31.12.2011 in Höhe von fast € Mio. 29,35 sowie 13 Darlehen des Bereichs Abwasser mit einer Restschuld in Höhe von ca. € Mio. 36,06. Damit waren rd. 68,3 % der Kommunalkreditverpflichtungen der Stadt und ca. 89 % der Darlehen des Bereichs Abwasser mit Derivaten überzogen. Zusätzlich wurde im August 2011 ein „Kassenkredit“-Teilvolumen in Höhe von € 8,0 Mio. durch einen Zwei-Jahres-Zinsswap bis zum 29.08.2013 zinsgesichert.

Auf die Einhaltung der Konnexität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft wurde weiterhin geachtet. So sind im Jahr 2011 zwei Darlehen mit Volumen von rd. € 745.000 bzw. € 450.000 in Darlehen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-Monats-Euribor umgeschuldet und deren Zinsbindung (betrifft hier in erster Linie die „Marge“) mit der Laufzeit des Derivats in Übereinstimmung gebracht worden. Ende 2011 befanden sich ohne Berücksichtigung der Zins- und Währungsswaps bzw. Forward-Swaps insgesamt 11 (Kommunalkredite betreffende) Derivate in der Phase der „Grundgeschäfte mit variablen Zinsen“.

Von der buchungstechnischen Behandlung 2010 abweichend, wurden die Erträge und Aufwendungen 2011, die aus mit diesen Grundgeschäften in der variablen Zinsphase des Bereichs Abwasser verbundenen Derivaten resultierten, aus Vereinfachungsgründen direkt in der Ergebnisrechnung erfasst. Auch 2011 bewegte sich der 6-Monats-Euribor auf einem niedrigen Niveau und schwankte zwischen ca. 1,2 % bis ca. 1,8 %. Infolge dessen entstanden im städtischen Haushalt per Saldo Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten in Höhe von rd. 305.000 €, denen jedoch bei den betroffenen Grundgeschäften entsprechend niedrigere Aufwendungen für Darlehenszinsen gegenüber standen.


3.7.3. Besondere Finanzierungsvorgänge

Aus dem 2008 mit der Goldbeck Public Partner GmbH abgeschlossenen PPP-Vertrag, der die Errichtung und den Betrieb der Grundschule Kachtenhausen und die Erweiterung des Schulzentrums Lage zum Inhalt hat, ergeben sich über einen Zeitraum von 25 Jahren Zahlungsverpflichtungen. Der zu tilgende Betrag ist bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, bilanziert.

Lage, den 10. Februar 2016

Stadt Lage

Aufgestellt:



(Limpke)
Stadtkämmerer

Bestätigt:



(Liebrecht)
Bürgermeister

Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2011)

| Art der Verbindlichkeiten | Gesamtbetrag am 31.12.2011 EUR | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2010 EUR |
|---|--------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr EUR | 1 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | |
| | | 1 | 2 | 3 | |
| 1. Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 92.964.426,37 | 9.053.239,42 | 35.362.050,78 | 48.549.136,17 | 88.662.015,56 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 21.346.298,84 | 21.346.298,84 | 0,00 | 0,00 | 18.902.000,00 |
| 4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen | 7.296.690,25 | 218.784,87 | 940.232,70 | 6.137.672,68 | 7.506.783,71 |
| 5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.209.975,08 | 2.209.975,08 | 0,00 | 0,00 | 2.348.565,35 |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.647.487,83 | 1.647.487,83 | 0,00 | 0,00 | 2.599.399,38 |
| 7. Summer aller Verbindlichkeiten | 125.464.878,37 | 34.475.786,04 | 36.302.283,48 | 54.686.808,85 | 120.018.764,00 |

| Nachrichtlich: | | |
|---|------|------|
| Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z.B. Bürgschaften | 0,00 | 0,00 |

Kapitalflussrechnung 2011 nach DRS 2

| | Ergebnis Haushaltsjahr | Ergebnis des Vorjahres |
|--|---------------------------|---------------------------|
| | € | |
| 1. Ordentliches Ergebnis * | 2.804.880,34 | - 1.587.626,20 |
| 2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 8.773.201,59 | 8.676.642,98 |
| 3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | - 5.649.116,42 | 5.385,90 |
| 4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen | - 4.043.621,90 | - 4.061.514,88 |
| 5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 135.324,25 | 100.934,38 |
| 6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 345.552,15 | 1.988.358,70 |
| 7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | - 1.028.084,81 | - 868.012,09 |
| 8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | + 1.338.135,20 | 4.254.168,79 |
| 9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 229.759,52 | 284.794,54 |
| 10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | - 10.059.206,67 | - 5.728.958,33 |
| 11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens | 5,00 | 0,00 |
| 12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | - 46.930,43 | - 44.360,00 |
| 13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 8.107,74 | 0,00 |
| 14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten | 1.879.385,58 | 1.861.237,16 |
| 15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit | - 7.988.879,26 | - 3.627.286,63 |
| 16. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) | - 405.000,00 | - 297.083,16 |
| 17. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten | 29.380.060,76 | 7.711.000,00 |
| 18. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)krediten | - 22.858.241,50 | - 6.659.408,96 |
| 19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | + 6.116.819,26 | 754.507,88 |
| 20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds | - 533.924,80 | + 1.381.390,04 |
| 21. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 2.362.516,07 | 981.126,03 |
| 22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 1.828.591,27 | 2.362.516,07 |

1. Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss der Stadt Lage zum 31. Dezember 2011

1.1. Allgemeine Angaben

Der Gesamtjahresabschluss, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang, ist gemäß § 116 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW soll der Gesamtlagebericht dazu dienen, das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu erläutern. Dazu sind der Gesamtgeschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Hinzu kommt eine ausgewogene, umfassende und angemessene Analyse des kommunalen Konzerns. Einzugehen ist dabei unter Angabe der zugrunde liegenden Risiken auch auf die künftige Entwicklung der Stadt Lage.

1.2. Rahmenbedingungen

Die Stadt Lage liegt in Ostwestfalen-Lippe im Osten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine von insgesamt 16 Städten und Gemeinden im Kreis Lippe.

Zum Stichtag 31.12.2011 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 35.017 Einwohner. Sie ist im Vergleich zum Jahr 2000 (= 36.073 Einwohner) um 2,93 % gesunken. In den nächsten Jahren ist aufgrund des zu erwartenden demographischen Wandels von einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen.

1.3. Ergebnisüberblick und Rechenschaft

Der Gesamtüberschuss setzt sich aus nachfolgenden - nicht konsolidierten - Einzelergebnissen zusammen:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Stadt Lage (Kernverwaltung) | 1.855.322,57 € |
| Stadtwerke Lage GmbH | 1.050.563,53 € |
| Abwasserbetrieb der Stadt Lage | <u>1.905.367,24 €</u> |
| | 4.811.253,34 € |

Der Unterschied aus der Addition der Einzelergebnisse (4.811.253,34 €) zum Gesamtjahresergebnis (2.332.126,75 €) ergibt sich aus Aufrechnungsdifferenzen und zeitlichen Buchungsunterschieden sowie durch Konsolidierung von Beteiligungserträgen.

1.4. Übersicht über die wirtschaftliche Gesamtlage

Die nachstehend aufgeführten Kennzahlen geben einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Konzerns. Hierbei handelt es sich um Kennzahlen aus dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10. 2008 - RdErl. 34 - 48.04.05/01 - 2323/08).

Das NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage einer jeden Kommune in der gleichen Art und Weise möglich und kann auch als Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltswirtschaft herangezogen werden.

| Analysebereich | Kennzahl | Berechnung | Kennzahlenwert | |
|--|---|--|----------------|--------|
| | | | 2011 | 2010 |
| Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation | Aufwandsdeckungsgrad | Ordentliche Gesamterträge x 100 | 109,3% | 102,8% |
| | | Ordentliche Gesamtaufwendungen | | |
| | Eigenkapitalquote 1 | Eigenkapital x 100 | 9,9% | 9,2% |
| | | Bilanzsumme | | |
| | Eigenkapitalquote 2 | (Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 | 43,3% | 43,3% |
| | | Bilanzsumme | | |
| Fehlbetragsquote | Negatives Jahresergebnis x (-100) | ----- | 4,4% | |
| | Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage | | | |
| Vermögenslage | Infrastrukturquote | Infrastrukturvermögen x 100 | 56,5% | 56,7% |
| | | Bilanzsumme | | |
| | Drittfinanzierungsquote | Erträge aus Auflösung von Sonderposten x 100 | 43,4% | 52,2% |
| | | Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen | | |
| Finanzlage | Anlagendeckungsgrad 2 | (Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen u. Beiträge + langfr. Fremdkapital) x 100 | 74,4% | 73,3% |
| | | Anlagevermögen | | |
| | Kurzfristige Verbindlichkeitsquote | Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 | 17,1% | 11,8% |
| | | Bilanzsumme | | |
| | Zinslastquote | Gesamtfinanzierungen x 100 | 6,1% | 5,9% |
| | | Ordentliche Gesamtaufwendungen | | |
| | Zuwendungsquote | Erträge aus Zuwendungen x 100 | 26,4% | 27,8% |
| | | Ordentliche Gesamterträge | | |
| Personalintensität | Personalaufwendungen x 100 | 23,4% | 23,4% | |
| | Ordentliche Gesamtaufwendungen | | | |
| Sach- und Dienstleistungsquote | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 | 18,2% | 18,9% | |
| | Ordentliche Gesamtaufwendungen | | | |

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

In 2011 liegt der Aufwandsdeckungsgrad bei 109,3 %. Die Kennzahl ‚**Aufwandsdeckungsgrad**‘ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch die ordentlichen Gesamterträge gedeckt werden können. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2011 eine **Eigenkapitalquote 1** von 9,9 % aus. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Aufwandsdeckungsgrad bei 100 % verbleibt, da jede weitere Unterdeckung zu einer Eigenkapitalminderung in entsprechendem Umfang und damit letztlich in die Überschuldung führt.

Die **Eigenkapitalquote 2** misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am Gesamtkapital. Da die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge im kommunalen Sektor einen großen Anteil am Gesamtkapital ausmachen und charakterlich dem Eigenkapital gleichkommen, lässt sich anhand dieser Kennzahl eine bessere Aussage über eine drohende Überschuldung treffen. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital ist, desto krisenfester gilt die Finanzierung und desto geringer ist die Abhängigkeit von den Banken. Für 2011 ergibt sich, wie vorstehend ausgewiesen, eine Quote von 43,3 %.

Vermögenslage

Die Vermögensstruktur in der Gesamtbilanz wird durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von 96,5 % geprägt. Dabei bilden die Sachanlagen und innerhalb dieses Bilanzpostens das Infrastrukturvermögen einen besonderen Schwerpunkt. Die **Infrastrukturquote** mit 56,5 % belegt, dass mehr als die Hälfte der Bilanzsumme auf das Infrastrukturvermögen entfällt.

Die **Drittfinanzierungsquote** mit 43,4 % in 2011 zeigt an, dass der abschreibungsbedingte Wertverzehr durch die Finanzierung Dritter (Bundes-, Landes- und Kreiszuweisungen, Zuschüsse Dritter) stark gemildert wird.

Finanzlage

Liquiditätsengpässe waren in 2011 weder in der Kernverwaltung der Stadt Lage noch in den konsolidierten Gesellschaften zu verzeichnen.

Der **Anlagendeckungsgrad 2** lässt erkennen, zu welchem Prozentsatz das Anlagevermögen langfristig finanziert ist. Nach der „Goldenen Bilanzregel“, die besagt, dass langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, sollte der Anlagendeckungsgrad mindestens 100 % betragen. Die Quote wird mit 74,4 % um mehr als 25 % unterschritten.

Mit Hilfe der **kurzfristigen Verbindlichkeitsquote** kann beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet ist. Hierunter fallen die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und sonstige Verbindlichkeiten.

Die **Zinslastquote**, die den Anteil des Zinsaufwandes an den ordentlichen Gesamtaufwendungen anzeigt, beträgt in 2011 insgesamt 6,1 %.

Ertragslage

Neben den kommunalen Steuererträgen bilden die Erträge aus Zuwendungen (u. a. Schlüsselzuweisungen) eine weitere zentrale Ertragsquelle ab. Die **Zuwendungsquote** liegt im Haushaltsjahr bei 26,4 %.

Die **Personalintensität** gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Stadt die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Die Quote liegt für 2011 bei 23,4 %.

Mittels der **Sach- und Dienstleistungsquote** ist ersichtlich, wie hoch der Anteil der Aufwendungen Dritter an den gesamten ordentlichen Aufwendungen ist, d.h. in welchem Ausmaß sich die Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. In 2011 beträgt diese Quote 18,2 %.

1.5. Wichtige Vorgänge und Nachträge

Aus Konzernsicht haben sich nach dem Bilanzstichtag keine erläuterungspflichtigen Sachverhalte ergeben.

1.6. Vorschau auf die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014, Chancen und Risiken

Die Entwicklungen des Konzerns Stadt Lage werden durch viele äußere, zum größten Teil nicht beeinflussbare Faktoren beeinflusst. So können beispielsweise Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW aber auch des Kreises Lippe sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Stadt Lage haben.

Der Ausblick auf die in den Finanzplanungen der Stadt, der Stadtwerke und des Städt. Abwasserbetriebs bereits dargestellten Haushaltsjahre lässt bei den Stadtwerken und beim Abwasserbetrieb keinen Grund zur Sorge aufkommen. Zwar sind künftige Probleme, die sich aus geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben können, nicht auszuschließen, konkret erkennbar ist derzeit aber nichts.

Der Abwasserbereich ist aufgrund der fast ausschließlichen Finanzierung aus Entwässerungsgebühren naturgemäß so lange vor finanziellen Turbulenzen geschützt, wie die Kosten aus den Gebührenerträgen getragen werden können. Ein Absatzrisiko durch verringerte Abwassermengen besteht aufgrund des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs nur eingeschränkt im Rahmen möglicher Wasserverbrauchsreduzierungen durch die Benutzer.

Bei den Stadtwerken Lage ergeben sich zusätzlich zu den sich aus dem kaum prognostizierbaren volatilen Gasbezugsmarkt ergebenden Risiken auch Absatzrisiken, da im Rahmen der immer weiter fortschreitenden Marktöffnung in den vergangenen Jahren in der Sparte „Gas“ vollständiger Wettbewerb mit anderen Anbietern besteht. Diese Entwicklung wirkt sich auch negativ für den städtischen Haushalt in Bezug auf die Höhe der zu vereinnahmenden Gas-Konzessionsabgabe aus. Auch aus dem rechtlichen Umfeld, hier ist zuerst die politisch gewünschte Senkung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung zu nennen, ergibt sich steigender Kostendruck.

Für die Sparte „Wasser“ gilt analog das zum städt. Abwasserbetrieb gesagte, hier besteht bei den Stadtwerken Lage ebenfalls ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Sowohl für den städt. Abwasserbetrieb als auch für die Stadtwerke Lage ergeben sich Risiken für die Zukunft vor allem aus dem Zustand des Anlagevermögens, hier sind Kostensteigerungen aufgrund zwingend erforderlicher Re-Investitionen abzusehen.

Die Situation des städt. Haushalts ist geprägt durch die Haushaltssicherung, die nach derzeitiger Planung mit einem ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2015 ausläuft. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist weiterhin absolute Haushaltsdisziplin erforderlich. Sollten durch Bund oder Land neue Aufgaben auf die Stadt übertragen werden, deren Finanzierung nicht vollständig durch die Veranlasser abgedeckt wird, gerät der Haushaltsausgleich und damit die Möglichkeit, die Haushaltssicherung zu verlassen, naturgemäß in Gefahr.

1.7. Verantwortlichkeiten

Nach § 116 Abs. 4 GO NRW besteht die Verpflichtung, am Schluss des Gesamtlageberichtes ausgewählte Angaben über die Verantwortlichen der Stadt Lage (Bürgermeister, Kämmerer, Ratsmitglieder) zu machen. Die Übersicht über die Organe, Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, sowie die einzelnen Mitgliedschaften ist als Anlage 1 dem Lagebericht beigelegt.

Lage, den 10. Februar 2016

Stadt Lage

Aufgestellt:



Kämmerer

Bestätigt:



Bürgermeister

Stadt Lage

Beteiligungsbericht

für die Jahre

2011 und 2012

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Vorbemerkungen | 3 |
| Übersicht der Beteiligungen der Stadt Lage | 5 |
| Stadtwerke Lage GmbH | 6 |
| Abfallwirtschaftsverband Lippe | 8 |
| Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe | 9 |
| Wohnbau Detmold eG | 10 |
| Wohnbau Lemgo eG | 11 |
| WV Energie AG | 12 |
| Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe | 13 |
| Netzwerk Lippe Beschäftigungsförderungsgesellschaft | 14 |
| Lippe Tourismus und Marketing AG | 15 |
| Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG | 16 |
| Kommunale Aktionärsvereinigung der RWWE AG | 17 |
| Städtischer Abwasserbetrieb | 18 |

Beteiligungsbericht der Stadt Lage

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) regelt in ihrem 11. Teil die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sowie die einzuhaltenden Bedingungen. Im Rahmen der hier eingeräumten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung kann auch die Stadt Lage Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde kann darin bestehen, dass sie alleiniger Kapitaleigner eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist oder sich mit einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Gesellschaftsanteil an einem derartigen Unternehmen neben anderen Anteilseignern beteiligt.

Gemäß § 107 Abs. 1 GO NRW darf sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Lagen die Beteiligungen der Städte und Gemeinden in der Vergangenheit überwiegend bei Unternehmen der Versorgungswirtschaft, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlich geförderten Wohnungswesens, so haben sich die Beteiligungen in den letzten Jahren auch auf die Bereiche der Beschäftigungspolitik und des Marketings ausgeweitet.

Die Kommunen können sich an Unternehmen unmittelbar, wobei die Kommune selbst Anteilseigner ist, oder mittelbar beteiligen. Mittelbar ist eine Gemeinde allein oder mit anderen an einem Unternehmen beteiligt, welches selbst wiederum an einem weiteren Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt ist.

Zur Beteiligung an den Unternehmensentscheidungen entsendet die Gemeinde Vertreter in die entsprechenden Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) des Unternehmens. Die Vertreter haben dabei die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, sie sind an Rats- und Ausschussbeschlüsse gebunden und haben den Rat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Beteiligungsberichts ergibt sich aus dem 12. Teil der GO NRW -Gesamtabschluss- (§117).

Der Beteiligungsbericht erstreckt sich auf die Beteiligung der Gemeinde an allen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen in Gesellschaftsform und in Genossenschaften, nicht aber auf die Zusammenarbeit der Gemeinde mit Dritten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände).

Zur Darstellung der von der Stadt Lage wahrgenommenen Aufgaben werden weiterhin Angaben gemacht zum Städt. Abwasserbetrieb, der als Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 GO NRW zwar nicht originär zu den im Beteiligungsbericht zu nennenden Einrichtungen zu zählen ist, aufgrund seiner Größe aber genannt werden soll.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Eine Auflistung der Beteiligungen der Stadt Lage ist dem jeweiligen Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Beteiligungen der Stadt Lage im Überblick

(Zeitraum 01.01.2011- 31.12.2012)

| Unternehmensbezeichnung | Stammkapital | Anteil Stadt Lage | in % |
|---|-----------------|----------------------------------|--------|
| Stadtwerke Lage GmbH www.stadtwerke-lage.de | 3.171.000,00 € | 1.744.050,00 € | 55,00 |
| Abfallwirtschaftsverband Lippe www.awv-lippe.de | 200.000,00 € | 16.000,00 € | 8,00 |
| Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH (GAL) www.gal-lippe.de | 200.000,00 € | 9.800,00 € | 4,9 |
| Wohnbau Detmold eG www.wohnbau-detmold.de | 2.439.700,00 € | 6.355,00 € | 0,26 |
| Wohnbau Lemgo eG www.wohnbau-lemgo.de | 2.332.313,26€ | 800,00 € | 0,034 |
| WV Energie AG (früher Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Versorgungsunternehmen AG) www.wvag.de | 2.600.000,00 € | 1.040,00 € | 0,037 |
| Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) www.kvg-lippe.de | 51.129,19 € | 2.556,46 € | 5,00 |
| Netzwerk Lippe Beschäftigungsförderungsgesellschaft www.netzwerk-lippe.de | 25.565,00 € | 520,00 € | 2,03 |
| Lippe Tourismus und Marketing AG www.lippe-ferien.de | 57.451,00 € | 207,00 € | 0,36 |
| Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG www.volksbank-phd.de | 69.462.022,91 € | 160,00 € | 0,0002 |
| Kommunale Aktionärsvereinigung der RWWE AG (Verkauf der Geschäftsanteile zum 31.07.2011) | 26.000,00 € | 260,00 € | 1,00 |
| Städtischer Abwasserbetrieb | 5.000.000,00 € | Sondervermögen der Stadt Lage | 100 |
| <u>Nachrichtlich:</u> Ab 29.01.2013 Photovoltaik Deponie Dörentrup GmbH & Co.KG | | 5.000,00 € | |

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | STADTWERKE LAGE GmbH |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Pivitsheider Straße 21, 32791 Lage |
| 3. Unternehmenszweck: | Versorgung mit Gas, Wasser und Strom einschließlich aller dazu dienenden und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Tätigkeiten, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung von Energiekonzepten zur Förderung umweltfreundlicher, wirtschaftlicher und rationeller Umwelttechniken. |
| 4. Stammkapital: | 3.171.000,00 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 1.744.050,00 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 55 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lage besteht aus 13 Mitgliedern. Der Bürgermeister ist Kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere 7 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Lage entsandt. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Stadt Lage hat das Recht, höchstens drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Energie- und Wasserversorgung der Bürger gehört zur Aufgabenstellung der Kommune. Für die Versorgungsbereiche Gas und Wasser werden diese Versorgungsaufgaben von den Stadtwerken Lage wahrgenommen. |

Ausgewählte Unternehmensdaten aus den Geschäftsberichten der Stadtwerke Lage GmbH:

| | Geschäftsjahr 2009 EUR | Geschäftsjahr 2010 EUR | Geschäftsjahr 2011 EUR | Geschäftsjahr 2012 EUR |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Bilanzsumme | 20.124.945,00 | 19.946.636,00 | 20.857.408,00 | 22.204.800,00 |
| Konzessionsabgabe | 591.067,00 | 682.169,64 | 681.750,54 | 719.125,36 |
| Jahresüberschuss | 660.184,81 | 943.764,00 | 1.029.700,65 | 1.271.084,58 |
| Gewinnabführung an die Stadt Lage | 363.101,65 | 519.070,00 | 495.000,00 | 550.000,00 |

Geschäftsjahr 2011:

Vom Jahresüberschuss wurden 129.700,65 € nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern auf neue Rechnung vorgetragen.

Geschäftsjahr 2012:

Vom Jahresüberschuss wurden 271.084,58 € nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern auf neue Rechnung vorgetragen.

Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an die Kommunen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, abgeben müssen.

Gewinnabführung:

Der Jahresüberschuss wird entsprechend der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital (Stadt Lage 55%, E.ON Westfalen Weser AG 45%) an diese ausgeschüttet.

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | Abfallwirtschaftsverband Lippe |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold |
| 3. Unternehmenszweck: | Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung im Kreis Lippe |
| 4. Stammkapital: | 200.000 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | Ab 1.1.2010: 16.000 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 8 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe besteht aus 26 Mitgliedern. Die Stadt Lage ist mit zwei Mitgliedern darin vertreten. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | In die Verbandsversammlung mit 52 Sitzen entsendet die Stadt Lage vier Vertreter. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Der Stadt Lage als mittlerer kreisangehöriger Stadt obliegt die Aufgabe, den Abfall einzusammeln und den Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Die kreisangehörigen Kommunen können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. |

| | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | GESELLSCHAFT FÜR ABFALLENTSORGUNG LIPPE mbH |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Am Alten Fluss 8, 32657 Lemgo |
| 3. Unternehmenszweck: | Wahrnehmung sämtlicher im Rahmen der Abfallentsorgung anfallenden und damit zusammenhängenden Leistungen. |
| 4. Stammkapital: | 200.000 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 9.800 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 4,9 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, davon sechs Mitglieder von Seiten der kommunalen Gesellschafter und fünf Mitglieder von Seiten des privaten Partners. Kein Vertreter der Stadt Lage. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Stadt Lage ist nach Maßgabe ihres Gesellschaftsanteils stimmberechtigt. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Sicherstellung der Abfallentsorgung gehört zu den kommunalen Aufgaben. An der Gesellschaft beteiligt sich die Stadt Lage mit dem Ziel, die Abfallentsorgung unter wirtschaftlichen Aspekten optimal zu erledigen. |

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | WOHNBAU DETMOLD eG |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Marienstraße 1, 32756 Detmold |
| 3. Unternehmenszweck: | Die Genossenschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Zur Ergänzung der Wohnraumversorgung können Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Räume für Gewerbetreibende sowie kulturelle Einrichtungen bereitgestellt werden. Es können alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens übernommen werden, sofern die Geschäfte durch das Recht über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen zugelassen sind. |
| 4. Stammkapital: | Geschäftsguthaben der Mitglieder: 2.348.300,00 €(per 31.12.2011) |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 6.355,00 €(41 Geschäftsanteile zu je 155,00 €) |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 0,26 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die Stadt Lage entsendet keinen Vertreter. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern, die persönlich Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Die Stadt Lage stellt keinen Vertreter. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Durch die Mitgliedschaft steuert die Stadt Lage ihren Teil zur Wohnraumbeschaffung im Stadtgebiet bei. |

Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils eine Dividende von 254,20 €gezahlt.

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | WOHNBAU LEMGO eG |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Pagenhelle 13, 32657 Lemgo |
| 3. Unternehmenszweck: | Die Genossenschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Zur Ergänzung der Wohnraumversorgung können Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Räume für Gewerbetreibende sowie kulturelle Einrichtungen bereitgestellt werden. Es können alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens übernommen werden, sofern die Geschäfte durch das Recht über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen zugelassen sind. |
| 4. Stammkapital: | Geschäftsguthaben der Mitglieder: 2.924.000,00 €(per 31.12.2012) |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 800 €(fünf Genossenschaftsanteile je 160 €) |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 0,034 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Mindestanzahl drei Personen, durch die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festgelegt werden. Kein Vertreter der Stadt Lage. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Kein Vertreter der Stadt Lage |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Durch die Mitgliedschaft in der Wohnbau Lemgo eG beteiligt sich die Stadt Lage an der Wohnraumversorgung. |

Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils eine Dividende von 23,56 €gezahlt.

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | WV ENERGIE AG (vormals wirtschaftliche Vereinigung deutscher Versorgungsunternehmen AG) |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Kennedyallee 89, 60562 Frankfurt/ Main |
| 3. Unternehmenszweck: | Handel mit Betriebsmitteln und Investitionsgütern der Versorgungswirtschaft, Handel mit festen Brennstoffen, Mineralölprodukten und Nebenprodukten der Versorgungsunternehmen, der Bau und Betrieb von Anlagen der Versorgungswirtschaft und der Ein- und Verkauf von Energie. |
| 4. Stammkapital: | 2.600.000,00 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 1.040,00 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 0,037 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Stadt Lage ist nicht vertreten. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Als Aktionär ist die Stadt Lage berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Beteiligung stammt aus einer Zeit, in der die Stadtwerke als Regiebetrieb der Stadt Lage betrieben wurden. Der ursprüngliche Zweck der Beteiligung besteht nicht mehr. |

Für die Jahre 2011 und 2012 wurde keine Dividende gezahlt.

| | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | KOMMUNALE VERKEHRSGESELLSCHAFT LIPPE (KVG) mbH |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold |
| 3. Unternehmenszweck: | Als kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft stellt das Unternehmen eine angemessene Verkehrsbedienung für den Kreis Lippe im öffentlichen Personennahverkehr durch ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Verkehrssystem sicher und entwickelt entsprechende Angebote weiter. |
| 4. Stammkapital: | 51.129,19 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 2.556,46 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 5 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon erhält der Kreis Lippe vier Sitze, kreisangehörige Städte und Gemeinden als Gesellschafter fünf Sitze, drei davon für Städte mit eigenen Stadtverkehren. Die Stadt Lage entsendet keinen Vertreter. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Stadt Lage ist mit zwei Vertretern in der Gesellschafterversammlung vertreten (Städte und Gemeinden des Kreises Lippe entsenden pro angefangene 20.000 Einwohner einen Vertreter). |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Beteiligung der Stadt Lage an der KVG sichert den Einwohnern der Stadt Lage die Beteiligung am öffentlichen Personennahverkehr. |

| | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | NETZWERK LIPPE – GESELLSCHAFT FÜR BESCHÄFTIGUNGS- UND QUALIFIKATIONSFÖRDERUNG mbH |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Wittekindstraße 2, 32756 Detmold |
| 3. Unternehmenszweck: | Dauerhafte Wiedereingliederung Arbeitsloser, insbesondere Langzeitarbeitsloser sowie von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen. Diesem Personenkreis soll durch Beratung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie Erwerb von Arbeitserfahrung in sozialversicherungspflichtigen und tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen die Möglichkeit gegeben werden, einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu finden und zu behalten. |
| 4. Stammkapital: | 25.565 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 520,00 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 2,03 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Je 51,13 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Durch die Beteiligung an der Netzwerk Lippe GmbH unterstützt die Stadt Lage die Bemühungen ihrer Bürger bei der Arbeitssuche und dem (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben. |

| | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | LIPPE TOURISMUS UND MARKETING AG |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold |
| 3. Unternehmenszweck: | Durch die Zusammenarbeit von Kreis Lippe, Landesverband Lippe, der Lippischen Städte und Gemeinden sowie einzelner Unternehmen aus dem Tourismus und der Wirtschaft soll die touristische Vermarktung Lippes unter der Dachmarke „Land des Hermann, Teutoburger Wald“ verbessert und durch Bündelung der Kräfte eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts erreicht werden. |
| 4. Stammkapital: | 112.692,00 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 207,00 €(207 Aktien zum Nennbetrag 1,00 €) |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 0,18 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Stadt Lage entsendet kein Mitglied in das Gremium. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Stadt Lage ist nach Maßgabe ihres Aktienanteils zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung berechtigt. (1,00 € Nennwert einer Aktie gewähren eine Stimme) |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Sowohl Wirtschaftsförderung als auch Initiativen im Bereich Tourismus und Kultur gehören zu den kommunalen Aufgaben, wobei die Stadt Lage durch die Lippe Tourismus und Marketing AG bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt wird. |

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | VOLKSBANK PADERBORN-HÖXTER-DETMOLD eG |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Schildern 2-6, 33098 Paderborn |
| 3. Unternehmenszweck: | Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere die Pflege des Spargedankens durch die Annahme von Spar- und sonstigen Einlagen, die Gewährung von Krediten sowie ferner die Abwicklung sonstiger Geschäfte eines Kreditinstitutes. |
| 4. Stammkapital: | 67.305.280,00 €(per 31.12.2012) Summe der Geschäftsanteile |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 160 €(1 Geschäftsanteil) |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 0,0002 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 15 Mitgliedern. Die Stadt Lage ist nicht vertreten. |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Die Stadt Lage ist nicht vertreten. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Stadt Lage fördert mit ihrer Einlage traditionell die Tätigkeit dieses örtlichen genossenschaftlich organisierten Kreditinstituts. |

Anmerkung:

Die Beteiligung beruht auf einer historischen Beteiligung an der Volksbank Lage, die in der Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold aufgegangen ist. Für das Jahr 2012 wurde eine Dividende von 8,76 €(2011: 7,41 €) gezahlt.

| | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Unternehmens: | KOMMUNALE AKTIONÄRS- VEREINIGUNG RWWE GmbH (KAV RWWE) |
| 2. Sitz des Unternehmens: | Dortmund |
| 3. Unternehmenszweck: | Wahrnehmung und Sicherung der Interessen der kommunalen Aktionäre der RWWE AG |
| 4. Stammkapital: | 26.000 € |
| 5. Beteiligung der Stadt Lage | 260 € |
| 6. Kapitalanteil der Stadt Lage: | 1,0 % |
| 7. Vertretung der Stadt Lage in den Unternehmensorganen | |
| 7.1 Aufsichtsrat: | - |
| 7.2 Gesellschafterversammlung: | Als kommunaler Aktionär der RWWE AG kann jedes Gesellschaftsmitglied einen Vertreter zur Gesellschafterversammlung entsenden. |
| 8. Bezug des Unternehmenszwecks zur Aufgabenstellung der Stadt Lage: | Die Stadt Lage war bis 2008 aus der Beteiligung an der damaligen Westf. Ferngas AG im Besitz von Anteilen an der RWWE AG. Diese Anteile wurden an die RWE AG veräußert. Zur Bündelung der Wahrnehmung der Interessen der kommunalen RWWE AG - Eigentümer wurde die Aktionärsvereinigung in der Rechtsform der GmbH gegründet. Der urspr. Unternehmenszweck besteht nach Veräußerung der Anteile an der RWWE AG nicht länger. |

Mit Wirkung zum 31.07.2011 hat die Stadt Lage ihren Geschäftsanteil von 260,00 € an die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) verkauft.

Städtischer Abwasserbetrieb:

Die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung für den Bereich der Stadt Lage wird durch den Städtischen Abwasserbetrieb als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung NRW vorgenommen.

Als öffentlich-rechtliche Unternehmensform ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt er ein Sondervermögen dar, welches organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus der Stadtverwaltung ausgegliedert wurde.

Die Organe des Betriebes sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.

Ausgewählte Unternehmensdaten aus den Geschäftsberichten des Sondervermögens der Stadt Lage - Städtischer Abwasserbetrieb Lage- :

| | Geschäftsjahr 2009 EUR | Geschäftsjahr 2010 EUR | Geschäftsjahr 2011 EUR | Geschäftsjahr 2012 EUR |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Bilanzsumme | 80.816.338,29 | 80.737.895,58 | 82.874.095,46 | 82.592.110,66 |
| Jahresüberschuss | 1.364.937,42 | 1.664.693,05 | 1.905.367,24 | 1.598.015,49 |
| Gewinnabführung an die Stadt Lage | 1.114.937,42 | 1.164.693,05 | 1.155.367,24 | 1.348.015,49 |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.